

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“**

— Drucksache 8/3293 —

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht vor

1. eine Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen um ca. 13 v. H. ab 1. Januar 1980,
2. Sicherung der Rentenleistungen für die Rentenlaufzeit,
3. Erhöhung des Kapitalstocks für institutionelle Förderungsmaßnahmen.

B. Lösung

Die von der Bundesrepublik Deutschland in das Stiftungsvermögen „Hilfswerk für behinderte Kinder“ eingebrachte Einlage in Höhe von 150 Millionen DM wird um 170 Millionen DM aufgestockt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in Höhe von 170 Millionen DM, die nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3293 — unverändert anzunehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. November 1979

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Kuhlwein

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kuhlwein

Der Gesetzentwurf wurde am 23. Oktober 1979 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 186. Sitzung am 15. November 1979 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner 65. Sitzung am 29. November

1979 beraten und ihn ohne Änderungen einstimmig gebilligt.

Der mitberatende Ausschuß hatte zuvor ebenso votiert.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird deshalb auf die Drucksache 8/3293 Bezug genommen.

Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

Bonn, den 29. November 1979

Kuhlwein

Berichterstatter